

Gotteswort und Schriftwort modifiziert wird, indem die Tradition, d. h. die kirchlichen Bekenntnisse, als Auslegungshilfen fungieren. Hiermit wird schließlich das katholische Schriftprinzip und die Bedeutung der Tradition für die Auslegung konfrontiert. (Hier wird das Verhältnis von Gotteswort und Schriftwort wie selbstverständlich mit den christologischen Kategorien des Chalcedonense interpretiert und bestimmt: 197.) — (Es schließt sich eine eingehende Auseinandersetzung mit der Konzeption R. Bultmanns und seinem Verständnis von Geschichte, Offenbarung, historischer Tradition und Paradosis an: 214–249.) Klaus Haendler

*Hans Brandenburg*, Gericht und Evangelium. Verlag der Bonifacius-Druckerei, Paderborn 1960. 176 S. DM 12.50.

Der durch viele kontroverstheologische Arbeiten bekannte Verfasser unternimmt es in der vorliegenden Arbeit, in den weithin noch unerforschten Bereich der *initia Lutheri* vorzustoßen und die erste Psalmvorlesung Luthers (1513-1515) zu interpretieren und zugleich mit der modernen Existentialtheologie zu vergleichen. Er geht aus von den Ergebnissen der protestantischen Lutherforschung, besonders den Arbeiten von Ebeling zu Luthers Schriftauslegung, wonach „die Ursprünge reformatorischer Deutung der Offenbarung... mit der mit modernsten Denkmitteln vollzogenen Interpretation grundsätzlich wenigstens in eins zu setzen sind“ (S. 17). Er will selber darlegen, „wie die Anfangstheologie Luthers die entscheidenden Bausteine liefert für seine später erst vollausgebildete Theologie des Wortes“ (S. 23). Er geht zunächst der „Bewegungslinie“ der Psalmvorlesung nach, sodann der „Theologie des Wortes“ und zieht abschließend die „Konsequenzen“ aus der Einzeluntersuchung und -darstellung. Der Begriff „*iudicium*“ ist nach B. das für Luther alles entscheidende Wort, an dem auch die anderen Vorstellungen, besonders der Gedanke des *e contrarie* handelnden *Deus absconditus* abhängen. Er stellt fest, daß hier „alles hindrängt auf das Ereigniswerden des Wortes vom Kreuz in uns“ (S. 41). Luther hatte, so stellt Vf. fest, einen gewissen „ungeschichtlichen“ Zug in seiner Theologie, demzufolge das eigentliche Heilsereignis nicht das

Faktum des Kreuzes, sondern das Wort vom Kreuz ist, das an den Sünder in zugleich richtender und rettender Gestalt ergeht (vgl. S. 79, 88). „Luther hat alle Voraussetzungen geschaffen, daß das Wort Gottes nur je im Vollzug des gläubigen Menschen geschieht und sich ereignet“ (S. 102).

B. kommt zu diesen Ergebnissen anhand einer genauen Analyse der „Schlüsselworte“, der Exegese und der Methode Luthers. Es ist offensichtlich, daß er wirklich hören will, was Luther sagt, und daß er ihn und nur ihn zu interpretieren versucht. Er leugnet dabei die Schwierigkeiten, die sich der Erforschung der *initia Lutheri* und dem Psalmenkommentar im besonderen stellen, keineswegs. Während anhand der vorliegenden Texteditionen noch nicht eindeutig ist, wo Luther die Auslegungstradition weitergibt und wo er eigenschöpferisch redet, glaubt B. „den treibenden Entwicklungssinn frühlutherischer Theologie richtig erfaßt zu haben“ (S. 108), und es besteht, soweit ich sehe, kein Grund, ihm dies streitig zu machen. Luther selbst hat, so folgert Vf., hier bereits die Voraussetzungen für seine Theologie des Wortes geschaffen, was u. a. ergibt, „daß der Grundbestand der modernen existentialen Interpretation bei Luther selbst bereits zu finden sei“ (S. 150 f., vgl. auch S. 154). Die Untersuchung einzelner „Schlüsselworte“ und der „Theologie des Wortes“ liefert Vf. zugleich den Ansatz für seine eigene Kritik, die sich etwa so zusammenfassen läßt: Luthers Psalmenkommentar enthält verabsolutierte Teilwahrheiten und damit eine Vereinseitigung des Offenbarungsverständnisses.

Die Auseinandersetzung mit B. wird u. E. in zwei Bereichen zu führen sein: einmal um die Frage, ob seine Lutherinterpretation richtig ist. Hier wird sich die Lutherforschung im engeren Sinn zu Wort melden müssen. Zum andern aber um die Frage, was die — so verstandene — Theologie Luthers für das interkonnessionelle Gespräch bedeutet. B. hat die hier liegenden Fragen selbst angedeutet: Einmal meint er zu sehen, daß die Rechtfertigungslehre keineswegs im Mittelpunkt der Theologie des jungen Luther steht (S. 77, S. 156, Anm. 371, bes. gegen W. Maurer). Vor allem aber stellt B. die Frage der Theologie des

Wortes in den Zusammenhang mit dem ekklesiologischen Problem. Und das geschieht zu Recht. Denn — darin ist B. völlig zuzustimmen — im Gespräch zwischen den Konfessionen geht es ja nicht um eine verabsolutierte Theologie des Wortes, sondern um das Verhältnis „vom lebendigen Wort Gottes in seiner Vollgestalt zur Kirche in ihrer sichtbaren hierarchisch gestuften Gestalt“ (S. 158). Das Wort Gottes muß ins rechte Verhältnis gesetzt werden zur Kirche, gewiß, aber vielleicht hat Luther — mag er auch in vielem einseitig geredet haben — dem Gespräch der Konfessionen nicht den schlechtesten Dienst damit geleistet, daß er dem Worte Gottes alles andere unterordnete.

Hans Weissgerber

*Friedrich Karrenberg und Wolfgang Schweitzer* (Hrsg.), Spannungsfelder der evangelischen Soziallehre. Furche-Verlag, Hamburg 1960. 288 S. Ln. DM 21.—.

Dieser vielseitige Sammelband ist ein überraschendes Geburtstagsgeschenk, das siebzehn Freunde Prof. H.-D. Wendland zu seinem 60. Geburtstag überreicht haben. Durch eine wohlthuende thematische Geschlossenheit zeichnet sich dieser siebente Band der Studien zur Evangelischen Sozialtheologie und Sozialethik gegenüber mancherlei sog. Festschriften aus. Gleichzeitig aber machen die Aufsätze deutlich, daß thematische Geschlossenheit nun nicht Enge bedeutet, sondern in diesem Fall von Grundsatzen, die den Sinn des Lebens, das Gewissen und die Frage des Menschenbildes berühren, hinüberreichen bis zur Auseinandersetzung mit ganz aktuellen Problemen wie z. B. mit dem Atheismus oder dem Einfluß des Geldes.

Die Anzeige dieses Buches gehört aus zwei Gründen auch in die „Ökumenische Rundschau“: einmal, weil Prof. Wendland seit vielen Jahren ein führender deutscher Gesprächspartner in ökumenischen Begegnungen ist, die er bis in das zur Zeit laufende Studium des raschen sozialen Umbruchs durch seine Beiträge entscheidend bereichert hat; zum anderen, weil manche Themen dieses Werkes gerade heute in vielen Kirchen lebhaft diskutiert werden. Drei davon seien besonders hervorgehoben: zunächst ein wohlthuend zuversichtlicher

Aufsatz von H. Gollwitzer über „Das Sowjetsystem und die christliche Kirche“. Diese Urteile sind nicht von draußen her konstruiert, sondern von einem doppelten „Drinnen“ aus: Gollwitzer stellt sich zu der heute in Rußland vorhandenen Kirche als einer Tatsache, die man auch im Westen einfach dankbar anerkennen sollte, und er stellt sich zu dem allmächtigen Herrn der Geschichte selbst, der seine Kirche auch unter widrigen Umständen baut. Durch diese Perspektive wird manche unfruchtbare Polemik entkrampft.

Klaus von Bismarck fordert erneut ein besseres Verständnis für den Laien in Kirche und Gesellschaft. Bisher befindet sich alles erst im „Stadium des unsicheren Experiments“ (S. 118). Schließlich sei eine Arbeit von H. H. Schrey über „Kirche als Institution und Verein“ erwähnt, die schon auf einer ökumenischen Arbeitstagung eine erhebliche Diskussion ausgelöst hat. Es liegt in der Thematik des Buches, daß auch einige Laien sowie ein römisch-katholischer Theologe unter den Verfassern sind. Alles in allem kann man sagen, daß dieses Geschenk derart ist, daß man dem Empfänger auch dazu noch gratulieren möchte.

Günter Wieske

*Jürgen Lehmann*, Die kleinen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staatskirchenrecht. Feste-Burg-Verlag, Oldenstadt 1959. 138 Seiten. Kart. DM 5.80.

Lehmann gibt in seiner Abhandlung einen — bei aller gebotenen Knappheit im einzelnen — umfassenden Überblick über die wichtigsten Fragen des modernen Staatskirchenrechts unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung und Auswirkung für die kleinen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Schon die im I. Abschnitt dargebotene Übersicht über die einzelnen Religionsgesellschaften, um die es sich dabei handelt, und über die Bundesländer, in denen diesen die Körperschaftsrechte bisher bereits verliehen sind, ist für jeden, der mit diesen Fragen zu tun hat, ungemein wertvoll. Das Schwergewicht liegt naturgemäß auf der Darstellung der rechtlichen und praktischen Konsequenzen, die sich aus der Verleihung der Körperschaftsrechte ergeben.